



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung	GA					bis 15.05.							
2	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung mit Kürzung	GA					bis 31.05.							
3	Gemeinsamer Antrag: Nachmeldungen von Flächen (ohne Kürzung)	GA					bis 31.05.							
4	Gemeinsamer Antrag: Änderungen der Antragsangaben (ohne Kürzung)	GA									bis 30.09.			
5	Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen	GA											bis 15.11.	
6	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung	UuU				(Ausschlussfrist)	bis 15.05.							
7	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance	UuU					bis 15.05.							
8	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen	UuU							bis 15.07.					
9	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2024	UuU								bis 31.08.				
10	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung	PHW				(Ausschlussfrist)	bis 15.05.							
11	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis der Pheromongemeinschaften	PHW										bis 31.10.		
12	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Vorantrag (einmalig zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes)	HWB	bis 31.01.											
13	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Antrag auf Auszahlung (jährlich während des Verpflichtungszeitraumes)	HWB					bis 15.05.							
14	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Aussaat	FAKT II								bis 31.08.				
15	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Mulchen / Einarbeitung	FAKT II	ab 16.01.											
16	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	FAKT II					bis 15.05.				Aussaat	im Herbst des	Vorjahres	
17	Winterruhe auf Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	FAKT II	bis 15.01.											
18	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich) (E 7)	FAKT II									ab 01.09.			
19	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)	FAKT II					bis 15.05.				Aussaat	im Herbst des	Vorjahres	
20	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Winterkultur) (E 8)	FAKT II									ab 01.09.			
21	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Sommerkultur) (E 8)	FAKT II		ab 16.01.										
22	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E 10) Umbruch nach Maßnahmenende im Vorjahr	FAKT II		ab 16.01.										



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
23	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel-, - triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E 12)	FAKT II	ab 01.01.		bis zum Ährenschieben									
24	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E13.2): Aussaat Untersaat	FAKT II												
25	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Umbruch Untersaat	FAKT II									ab 01.09			
26	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - mind. 1-maliger Schnitt	FAKT II							ab 15.07.					
27	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - Pflege- / Nutzungsverbot	FAKT II			bis 15.03.						ab 15.09.			
28	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - mind. 1-maliger Schnitt	FAKT II							ab 15.07.					
29	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - Pflege-/Nutzungsverbot	FAKT II			bis 15.03.						ab 15.09.			
30	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum	FAKT II						ab 01.06.			bis 30.09.			
31	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen über 500 m	SchALVO								bis 01.09.				
32	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen unter 500 m	SchALVO									bis 15.09			



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
33	Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen	K Konditionalität	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung
34	Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung	K Konditionalität	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung
35	Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben	K Konditionalität	Nach der Düngung	Düngung	Nach der Düngung	Düngung	Nach der Düngung	Düngung	Nach der Düngung	Düngung	Nach der Düngung	Düngung	Nach der Düngung	Düngung
36	Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	K Konditionalität			bis 31.03.									bis 31.03.
37	Düngeverordnung: Aufsummierung der aufgebrauchten und aufgezeichneten Düngermengen	K Konditionalität			bis 31.03.									bis 31.03.
38	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.						ab der Ernte					Sperrzeit bis 31.01.
39	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
40	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
41	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen		ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
42	Düngeverordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte	K Konditionalität	bis 15.01.											Sperrzeit ab 01.12.
43	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	K Konditionalität		bis zum 31.03. des	laufenden Düngjahres									
44	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste	K Konditionalität	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung
45	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden	K Konditionalität	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung	Vor der Düngung	Düngung
46	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.									ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
47	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.										ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
48	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
49	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
50	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau	K Konditionalität	bis 15.01. (CC)									Verpflichtender Zwischenfruchtanbau		
51	Mindestbodenbedeckung; Pflegeverbot	K Konditionalität				ab 01.04.				bis 15.08.				



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
52	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot CC _{Wasser1}	CC Cross Compliance	Winterflugverbot	bis 15.02.										
53	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot K _{Wasser1}	K Konditionalität	Winterflugverbot	bis 15.02. ab 16.02.		nach	Ernte	Vorfrucht	nur bei	Aussaat	vor 01.12.		bis 30.11.	Winterflugverbot ab 01.12.
54	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot CC _{Wasser2} / Unmittelbar folgende Aussaat CC _{Wasser2}	CC Cross Compliance	Winterflugverbot	bis 15.02.										
55	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot K _{Wasser2} / Unmittelbar folgende Aussaat K _{Wasser2}	K Konditionalität	Winterflugverbot	bis 15.02. ab 16.02.	nur bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat	bis 30.11.	ab 01.12.
56	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen CC _{Wasser2} /K _{Wasser2}	K Konditionalität	P	f	l	u	g	v	e	r	b	o	t	
57	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot/ Unmittelbar folgende Aussaat CC _{Wind} /K _{Wind}	K Konditionalität	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03.	nur	bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat
58	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen CC _{Wind} /K _{Wind}	K Konditionalität	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03.	Pflug-	ver-	bot	(Aus-	nahme	siehe	Hin-	weise)	
59	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen	K Konditionalität						Zeit-	nah	spät-	est-	ens	bis	31.12.
60	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerfläche (AF)	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
61	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit vorgeformten Dämmen	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
62	Mindestbodenbedeckung: Beseitigungsverbot vorhandener Begrünung bei Obstbaumkulturen, Weinbauflächen	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
63	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit frühen Sommerungen im Folgejahr	K Konditionalität									ab 15.09		bis 15.11	
64	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit schweren Böden	K Konditionalität									bis 01.10.			
65	Fruchtwechsel: Aussaat Zwischenfrucht/Begrünung durch Untersaat	K Konditionalität										bis 14.10.		
66	K-Landschaftselemente: Schnittverbot von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen	K Konditionalität			ab 01.03.						bis 30.09.			
67	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen	K Konditionalität									ab 01.09.			
68	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder -raps	K Konditionalität								ab 15.08.				

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
-----	----------	--------	--------	---------	------	-------	-----	------	------	--------	-----------	---------	----------	----------

Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen

zu Nr. 1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung													
zu Nr. 2	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung (mit Kürzung)													
zu Nr. 3	Gemeinsamer Antrag: Nachmeldungen von Flächen (ohne Kürzung)													
zu Nr. 4	Gemeinsamer Antrag: Änderungen der Antragsangaben (ohne Kürzungen)													
zu Nr. 5	Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen													
zu Nr. 6	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung													
zu Nr. 7	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance													
zu Nr. 8	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen													
zu Nr. 9	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2024													
zu Nr. 10	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung													
zu Nr. 11	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis													
zu Nr. 12	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Vorantrag													
zu Nr. 13	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Antrag auf Auszahlung													
zu Nr. 14	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Aussaat													
zu Nr. 15	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Mulchen / Einarbeitung													
zu Nr. 16	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)													
zu Nr. 17	Winterruhe auf Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)													
zu Nr. 18	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich) (E 7)													

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 19	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)													
			<ul style="list-style-type: none"> - Aussaat bereits im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai. - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 20	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Winterkultur) (E 8)													
			<ul style="list-style-type: none"> - Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor einschließlich dem 15. Januar des Folgejahres möglich. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 21	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Sommerkultur) (E 8)													
			<ul style="list-style-type: none"> - Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der 'Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor einschließlich dem 15. Januar des Folgejahres möglich. - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 22	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E 10) Umbruch nach Maßnahmenende im Vorjahr													
			<ul style="list-style-type: none"> - Umbruch erst ab dem 16. Januar des Folgejahres. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. - Mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur unter Angabe des Erstjahres. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 23	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel-, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E 12)													
			<ul style="list-style-type: none"> - Im stehenden Winterweizen, -dinkel- und -triticealanbau dürfen vom 1. Januar bis zum Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide eingesetzt werden. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 24	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Aussaat der Untersaat													
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Aussaat der Untersaatmischung muss bis spätestens vor Auflaufen des Getreides (BBCH 9) erfolgen. 											
zu Nr. 25	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Umbruch Untersaat													
			<ul style="list-style-type: none"> - Ein Umbruch der Untersaat ist erst ab dem 01.09. möglich. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 26	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - mind. 1-maliger Schnitt													
			<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr frühestens ab 15. Juli. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 27	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - Pflege- / Nutzungsverbot													
			<ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 28	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - mind. 1- maliger Schnitt													
			<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Schnittnutzung der Wildpflanzenmischung pro Jahr, frühestens ab 15. Juli - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 29	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - Pflege- /Nutzungsverbot													
			<ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre											
zu Nr. 30	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum													
			Prämienrelevanter Weidezeitraum: Die Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. auf der Weide sein. Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.											
zu Nr. 31	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen über 500 m													
			In Höhenlagen über 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 01.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.											
zu Nr. 32	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen unter 500 m													
			In Höhenlagen unter 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 15.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.											

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 33	Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen													
			Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der erforderliche Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln und aufzuzeichnen.											
zu Nr. 34	Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung													
			Vor dem Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bekannt sein und aufgezeichnet werden: - aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt.											
zu Nr. 35	Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben													
			Nach jeder einzelnen Düngemaßnahme ist - die eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche, - die Art und Menge des zugeführten Stoffes, sowie - die Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff, aufzuzeichnen. Bei Weidehaltung ist nach deren Abschluss zusätzlich - die Zahl der Weidetage und - die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen.											
zu Nr. 36	Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen													
			Die aufgezeichneten Düngebedarfsermittlungen sind bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Siehe Merkblatt "Aufsummierung gesamtbetrieblicher Düngebedarf" unter www.duengung-bw.de -> Informationen -> Ackerbau.											
zu Nr. 37	Düngeverordnung: Aufsummierung der aufgetragenen und aufgezeichneten Düngermengen													
			Die aufgetragenen und aufgezeichneten Düngermengen sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.											
zu Nr. 38	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten generell nicht aufgebracht werden: auf Ackerland ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar. Abweichende Regelungen, siehe Merkblätter unter www.duengung-bw.de -> Informationen -> Ackerbau.											
zu Nr. 39	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden bis zum 1. Oktober - zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September, oder - zu Wintergerste nach Getreidevorfucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.											
zu Nr. 40	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum 1. Dezember.											
zu Nr. 41	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai vom 1. November bis 31. Januar. - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotzeitraums (1. November) nicht mehr als 80 kg Gesamt-N / ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, aufgebracht werden. Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten.											
zu Nr. 42	Düngeverordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte													
			Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte dürfen abweichend von den allgemeinen Sperrzeiten für Ackerland und Grünland zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten!											
zu Nr. 43	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen													
			Gesamtsumme des jährlichen Stickstoffdüngedarfs der Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist bis zum 31. März des laufenden Düngejahrs zu ermitteln und aufzuzeichnen. Siehe Merkblatt "Aufsummierung gesamtbetrieblicher Düngebedarf im Nitratgebiet" unter www.duengung-bw.de -> Informationen -> Ackerbau.											

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 44	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Biogasgärresten													
			Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein.											
zu Nr. 45	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden													
			Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.											
zu Nr. 46	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel													
			Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.											
zu Nr. 47	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte													
			Die Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Kompost auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.											
zu Nr. 48	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung													
			Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist grundsätzlich verboten. - Ausnahme für Winterraps: Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt; - Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: wenn Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis max 120 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden; Futternutzung = Verfütterung an Tiere, nicht an Biogasanlage											
zu Nr. 49	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau													
			Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotzeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N / ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, ausgebracht werden.											
zu Nr. 50	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau													
			Bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur ausgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde. Vorgabe gilt nicht, wenn die zuvor angebaute letzte Hauptkultur nach dem 1. Oktober geerntet wurde. Das Düngeverbot nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 DüV ist im Jahr 2023 nicht auf Flächen anzuwenden, auf denen im Herbst 2022 keine Zwischenfrucht angebaut wurde, soweit die Flächen bislang nicht als Nitratgebiet ausgewiesen waren und zum Zeitpunkt, zu dem der Zwischenfruchtanbau pflanzenbaulich spätestens erfolgen müsste, die Ausweisung auch noch nicht feststand.											
zu Nr. 51	Mindestbodenbedeckung: Pflegeverbot													
			Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen sowie bestimmte ökologische Vorrangflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. August weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.											
zu Nr. 52	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CC _{Wasser1}													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1} zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig. Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung durchzuführen; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt.											
zu Nr. 53	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot K _{Wasser1}													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse K _{Wasser1} zugewiesen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig.											
zu Nr. 54	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CC _{Wasser2} - Unmittelbar folgende Aussaat CC _{Wasser2}													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser2} zugewiesen und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser2} zugewiesen sind, dürfen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Eine unmittelbar folgende Aussaat berücksichtigt das unbedingt notwendige Absetzen. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.											



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 55	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot $K_{Wasser2}$ / Unmittelbar folgende Aussaat $K_{Wasser2}$													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, dürfen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Eine unmittelbar folgende Aussaat berücksichtigt das unbedingt notwendige Absetzen. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.											
zu Nr. 56	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen $CC_{Wasser2}/K_{Wasser2}$													
			Auf Schlägen mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser2}/K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, ist vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr das Pflügen verboten.											
zu Nr. 57	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot CC_{Wind}/K_{Wind} - Unmittelbar folgende Aussaat CC_{Wind}/K_{Wind}													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse CC_{Wind}/K_{Wind} zugewiesen sind, dürfen nur bei Aussaat vor dem 01. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen - außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr - ab dem 01. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.											
zu Nr. 58	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen CC_{Wind}/K_{Wind}													
			Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht: - soweit vor dem 01. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von max. 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden - wenn im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden - wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden											
zu Nr. 59	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen													
			Die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen mindestens die folgenden Punkte umfassen: - Name der Anwenderin bzw. des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit), - das Anwendungsdatum, - das verwendete Pflanzenschutzmittel, - die Aufwandmenge und - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird. Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.											
zu Nr. 60	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerfläche (AF)													
			Auf mindestens 80 % des Ackerlandes eines Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres sicherzustellen. Dies kann durch - mehrjährige Kulturen, - Winterkulturen, - Zwischenfrüchte, - Stoppelbrachen von Leguminosen oder Getreide (einschl. Mais), - Begrünungen, - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten), - Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge) oder - durch Abdeckungen mit Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem erfolgen.											
zu Nr. 61	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit vorgeformten Dämmen													
			Auf Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen ist vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Begrünung zwischen den Dämmen zuzulassen.											
zu Nr. 62	Mindestbodenbedeckung: Beseitigungsverbot vorhandener Begrünung bei Obstbaumkulturen, Weinbauflächen													
			In Obstbaumkulturen und auf Weinbauflächen darf eine vorhandene Begrünung zwischen den Reihen in der Zeit vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht beseitigt werden.											



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2023 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 63	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit frühen Sommerungen im Folgejahr													
			<p>Für Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen, deren Aussaat bis zum 31. März, bzw. in höheren Lagen ab 300 m über NN bis zum 15. April erfolgt, kann der abweichende Zeitraum vom 15. September bis 15. November gelten. Frühe Sommerkulturen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sommergetreide – mit Ausnahme von Mais und Hirse, 2. Leguminosen – mit Ausnahme von Sojabohnen, 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse kulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat). 											
zu Nr. 64	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit schweren Böden													
			<p>Für Ackerflächen mit schweren Böden, d.h. mit einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt, kann der abweichende Zeitraum von der Ernte bis zum 1. Oktober gelten. Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz für schwere Böden im Sinne der Mindestbodenbedeckung sind: L; T, LT; sL; sL/S; T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/SI, LT/S, L/SI; L/S; L/Mo, LMo, T/Mo, T/Mo; LT/Mo</p>											
zu Nr. 65	Fruchtwechsel: Aussaat Zwischenfrucht/Begrünung durch Untersaat													
			<p>Begünstigte müssen auf mindestens 33 % ihrer Ackerflächen jeweils eine andere Hauptkultur anbauen als im Vorjahr. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerflächen hat ein Fruchtwechsel entweder durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen oder es muss im Zeitraum 15. Oktober bis 15. Februar eine Zwischenfrucht oder eine Begrünung infolge einer Untersaat auf der Fläche stehen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf den restlichen Ackerflächen (höchstens 33 %) findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt. Davon ausgenommen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen sowie brachliegende Flächen.</p>											
zu Nr. 66	K-Landschaftselemente: Schnittverbot von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen													
			<p>Bei Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ein Schnittverbot einzuhalten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.</p>											
zu Nr. 67	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen													
			<p>Ab dem 1. September darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.</p>											
zu Nr. 68	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder -raps													
			<p>Ab dem 15. August darf die Aussaat von Wintererbsen und Wintergerste vorbereitet und durchgeführt werden.</p>											